



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall  
Interne Dienstleistungen  
Unterstützung und GIS

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Post CH AG  
3013 Bern, Amt für Wasser und Abfall

---

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Wasser  
z. H. Michael Pauli  
3003 Bern

7. Dezember 2020

## **Amtsbericht Wasserentnahme**

<b>Gemeinde</b>	Schattenhalb
<b>Gesuchstellerin</b>	BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
<b>Vorhaben</b>	Nutzung der Wasserkraft des Reichenbachs
<b>Beantragte Bewilligung</b>	Wasserentnahme; Bewilligung nach Art. 29 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20)
<b>Leitverfahren</b>	Konzessionsänderungsverfahren Wasserkraftwerk Schattenhalb 3
<b>Ansprechperson</b>	Fachbereich Wasserkraft Michael Reist +41 31 633 38 37
<b>Beurteilungsgrundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Umweltbericht «Abschliessende Voruntersuchung Umwelt und Restwasserbericht» vom 24. April 2020 mit Anhang</li><li>– Zweckmässigkeitsprüfung gemäss Art. 5 WRG vom 1. Juli 2020</li><li>– Fachbericht Landschaft (Restwasser) / Ortsbild vom 15. Juli 2020</li><li>– Amtsbericht Fischerei vom 15. Juli 2020</li><li>– Fachbericht Naturschutz vom 15. Juli 2020</li><li>– Stellungnahme Gemeinde Schattenhalb vom 2. November 2020</li></ul>

## **1 Ausgangslage**

- 1.1 Die BKW Energie AG ist im Besitze der Wasserkraftkonzession Schattenhalb 3 vom 25. Januar 2006. In dieser wurde eine Ausbauwassermenge von 2.8 m<sup>3</sup>/s festgelegt. Die Restwassermengen aus dem Stauweiher Zwirgi betragen gemäss Kap. 24.3 in der genannten Wasserkraftkonzession vom 1. Mai bis 30. September mindestens 135 l/s und vom 1. Oktober bis 30. April ist keine Restwasserabgabe erforderlich. Während der Betriebszeit der Drahtseilbahn im Sommer (Mitte Mai - Mitte Oktober) muss der Reichenbachfall tagsüber während mindestens 10 Stunden mit 850 l/s dotiert werden.
- 1.2 Auf eine Restwasserdotierung des Reichenbachs im Winter (Mehrnutzen) darf die Konzessionärin des Wasserkraftwerks Schattenhalb 3 verzichten, da eine am 25. Mai 2005 vom Bundesrat genehmigte Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) vorliegt. Als Ausgleich dafür hatte die Konzessionärin die Mehrschutzmassnahmen «Renaturierung Balmglunte» und «Revitalisierung Falcherenbach» realisiert.
- 1.3 Die BKW Energie AG hat am 26. Mai 2020 ein Gesuch um Erhöhung der maximal nutzbaren Wassermenge von 2.8 m<sup>3</sup>/s auf 3.36 m<sup>3</sup>/s und der damit verbundenen Anpassung der maximal möglichen Leistung ab Generator von 9'700 kW auf 11'000 kW eingereicht. Die Restwasserstrecke weist eine Länge von ca. 1.3 km auf.
- 1.4 Die Bewilligung nach Art. 29 GSchG ist nötig, weil die Gesuchstellerin über den Gemeingebrauch hinaus dem Reichenbach, einem Gewässer mit ständiger Wasserführung, Wasser entnimmt. Die Entnahme kann bewilligt werden, wenn die Anforderungen nach Art. 31-35 GSchG erfüllt sind (Art. 30 Bst. a GSchG).

## **2 Beurteilung Umweltbericht**

Der Umweltbericht «Abschliessende Voruntersuchung Umwelt und Restwasserbericht» vom 24. April 2020 zeigt auf, dass mit der Erhöhung der maximal nutzbaren Wassermenge von 2.8 m<sup>3</sup>/s auf 3.36 m<sup>3</sup>/s und der damit verbundenen Anpassung der maximal möglichen Leistung ab Generator von 9'700 kW auf 11'000 kW die Restwassermengen nicht verändert werden und dieser Mehrnutzen keine zusätzlichen wesentlichen Auswirkungen auf die gemäss Art. 31ff. GSchG abzuhandelnden Themen hat. Somit ist die am 25. Mai 2005 vom Bundesrat genehmigte SNP nicht anzupassen und es sind keine weiteren Mehrschutzmassnahmen nötig.

### **3 Beurteilung des Vorhabens/Gesuch**

- 3.1 Mindestrestwassermenge nach Art. 31 Abs. 1 GSchG und Erhöhung der Restwassermenge nach Art. 31 Abs. 2 GSchG  
Die Mindestrestwassermenge wurde für den Konzessionsbeschluss vom 25. Januar 2006 bereits hinreichend untersucht. Der eingereichte Umweltbericht vom 24. April 2020 zeigt auf, dass sich an den Beurteilungsgrundlagen seither nichts geändert hat. Die eingereichten Amts- und Fachberichte sowie die Stellungnahme der betroffenen Gemeinden Schattenhalb und Meiringen stützen diese Einschätzung.
- 3.2 Ausnahmen nach Art. 32 GSchG  
Ausnahmen gemäss Art. 32 Bst. a, b, bbis und d GSchG werden im Umweltbericht vom 24. April 2020 keine geltend gemacht. Hingegen beansprucht die Gesuchstellerin weiterhin die am 25. Mai 2005 vom Bundesrat genehmigte SNP für die Herabsetzung der Mindestrestwassermenge im Winter.
- 3.3 Interessenabwägung nach Art. 33 GSchG  
Die Mindestrestwassermenge wurde für den Konzessionsbeschluss vom 25. Januar 2006 bereits hinreichend untersucht. Der eingereichte Umweltbericht vom 24. April 2020 zeigt auf, dass sich an den Beurteilungsgrundlagen seither nichts geändert hat. Die eingereichten Amts- und Fachberichte sowie die Stellungnahme der betroffenen Gemeinden Schattenhalb und Meiringen stützen diese Einschätzung.

### **4 Schutz- und Nutzungsplanung für die Nutzung des Reichenbachs im Wasserkraftwerk Schattenhalb 3**

Der Umweltbericht vom 24. April 2020 kommt zum Schluss, dass trotz der Erhöhung der Ausbauwassermenge für die Bereiche Landschaft, Flora/Fauna und Lebensräume (Biosphäre) sowie die Fischerei keine zusätzlichem wesentlichen und nicht bereits im Konzessionsverfahren für die Erteilung der Konzession des Wasserkraftwerks Schattenhalb 3 (Regierungsratsbeschluss vom 25. Januar 2006) abgehandelten Auswirkungen zu erwarten sind. Die bestehende Restwasserregelung kann deshalb weitergeführt werden. Somit sind mit Blick auf die bestehende SNP auch keine zusätzlichen Mehrschutzmassnahmen erforderlich. Der Amtsbericht Fischerei vom 15. Juli 2020 bestätigt, dass im Rahmen der am 25. Mai 2005 vom Bundesrat genehmigten SNP bereits hinreichende Kompensationsmassnahmen geleistet wurden.

### **5 Antrag**

Das AWA beantragt, dem Gesuch um Erhöhung der maximal nutzbaren Wassermenge der bestehenden Wasserkraftkonzession Schattenhalb 3 vom 25. Januar 2006 von 2.8 m<sup>3</sup>/s auf 3.36 m<sup>3</sup>/s mit einer Auflage zu entsprechen.

### **6 Auflage**

Die Gesuchstellerin hat (weiterhin) sicherzustellen, dass die Restwasserregelung gemäss Ziffer 24.3 in der am 29. März 2006 vom Regierungsrat genehmigten Wasserkraftkonzession Schattenhalb 3 weiterhin eingehalten werden. Diese Restwasserregelung umfasst folgende Punkte:

- Vom 1. Mai bis 30. September hat die Dotation aus dem Stauweiher Zwirgi mindestens 135 l/s zu betragen, Vom 1. Oktober bis 30. April ist keine Dotation erforderlich.
- Während der Betriebszeit der Drahtseilbahn im Sommer (Mitte Mai - Mitte Oktober) muss der Reichenbachfall tagsüber während mindestens 10 Stunden mit 850 l/s dotiert werden.

## **7 Anhörung nach Art. 35 Abs. 3 GSchG**

Die vorliegende Gesamtbeurteilung wird mit den Beurteilungsgrundlagen zur Anhörung an das Bundesamt für Umwelt BAFU zur Anhörung zugestellt.

## **8 Gebühr**

Gestützt auf Anhang VIII, Ziff. 3 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV) ist die Gebühr nach Aufwand zu erheben. Für die aufgewendeten 10 Arbeitsstunden ergibt dies eine Gebühr von CHF 1'200.--. Die Gebühr wird der Gesuchstellerin im Rahmen des Gesamtentscheids in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

Amt für Wasser und Abfall



Olivia Lauber  
Abteilungsleiterin